

**Satzung
der Stadt Rhens
über die Erhebung von Beiträgen
für die Herstellung von öffentlichen Einrichtungen
zur Ableitung von Aussengebietswasser**

vom 16.12.1998

Auf Grund der §§ 2 und 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1997 (GVBl. S. 39), des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108, BS 2020-1) und des § 127 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt durch Gesetz vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat Rhens in seiner Sitzung am 15.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Rhens betreibt zum Schutz von Neubaugebieten vor Aussengebietswasser, insbesondere zur Erreichung der in den §§ 1 und 1 a BauGB aufgeführten Ziele, öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der gesetzlichen Erfordernisse.

Die Leistung umfasst die Herstellung von Anlagen zum Schutz vor Aussengebietswasser

- (2) Art und Umfang der öffentlichen Einrichtungen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung bestimmt die Stadt Rhens.
- (3) Die Stadt Rhens erhebt für die erstmalige Herstellung der Anlagen einmalige Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gilt für die erstmalige Herstellung der sechste Teil, erster Abschnitt des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rhens über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen entsprechend.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Anlagen
im Sinne dieser Satzung sind alle technischen Einrichtungen und Gegenstände, rechtliche und tatsächliche Vorgänge sowie Rechte und sonstige Voraussetzungen, die erforderlich sind, um neu zu schaffendes Bauland vor Aussengebietswasser zu schützen.

2. Herstellung

im Sinne dieser Regelung umfaßt den erstmaligen Bau einschließlich aller in unmittelbarem Zusammenhang hiermit stehenden Aufwendungen sowie den notwendigen Grunderwerb.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen werden in vollem Umfang auf die beitragspflichtigen Grundstücke umgelegt.

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören alle Aufwendungen, die zur Herstellung der Anlagen erforderlich sind. Soweit die erforderlichen Flächen von der Stadt Rhens aus ihrem Vermögen zur Verfügung gestellt werden, ist der Wert zum Zeitpunkt der Bereitstellung zu berücksichtigen.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, für die eine bauliche Nutzung festgesetzt oder aufgrund entsprechender Regelungen zugelassen ist.

Flächen, die zur Erschließung des Gebietes erforderlich sind, insbesondere nicht die Flächen des Verkehrs (Straßen, Wege, Plätze), der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 5

Beitragsmaßstab

Die nach § 3 beitragsfähigen Aufwendungen werden auf die beitragspflichtigen Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung) verteilt.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlagen. Die Anlagen sind mit der Schlussabnahme endgültig hergestellt.

§ 7
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Vorausleistungen

Ab Beginn der Maßnahme können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.

§ 9
Fälligkeit

Der einmalige Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

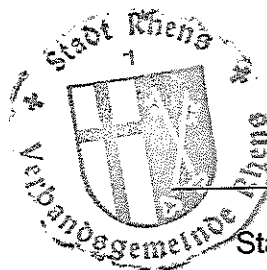
§ 10
Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rhens, den 16.12.1998



(Theis)
Stadtbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhens unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 3 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rhens, 18.12.1998

Verbandsgemeinde Rhens

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

(Brunnhübner)
Bürgermeister